



Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission des Kantonsrates IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (22.15.03)	Finanzdepartement Generalsekretariat Davidstrasse 35 9001 St.Gallen T +41 58 229 32 85 F +41 58 229 39 91
Termin	Mittwoch, 15. April 2015 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr incl. Mittagessen	
Ort	Konferenzraum Dachgeschoss GVA, Davidstrasse 37, 9000 St.Gallen	

Vorsitz

Mächler Franz, Wil, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Dudli Bruno, Sonnental
- Gartmann Walter, Mels-Mädris
- Güntzel Karl, St.Gallen
- Keller-Inhelder Barbara, Rapperswil-Jona
- Dürr Patrick, Widnau
- Frei Jörg, Eschenbach
- Imper David, Heiligkreuz
- Müller Jascha, St.Gallen
- Blumer Ruedi, Gossau
- Bürki Karl, Gossau
- Gschwend Meinrad, Altstätten
- Huber Rolf, Oberriet
- Widmer Andreas W., Wil
- Ammann Richard, Abtwil

Vertreter Regierung/Verwaltung

- Regierungsrat Martin Gehr, Vorsteher des Finanzdepartementes
- Resegatti Renato, Direktor GVA

Protokoll

Daniel Anthenien, Leiter Rechtsdienst GVA

Entschuldigungen

- keine

Unterlagen

- Geltendes Gesetz und geltende Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.11; VzGVG)
- PCG-Vorlage: III. Nachtrag GVG (Stand 1. Lesung)
- Präsentation „Erläuterungen zum Teil ESP“ von Renato Resegatti
- Zusammenstellung „Bilanz 2014 / Passiven nach GAAP FER 41“



Inhalt

1	Begrüssung und Einleitung durch den Kommissionspräsidenten	3
2	Einführungsreferat durch Regierungsrat Martin Gehrer, Vorsteher Finanzdepartement, und Präsentation von Renato Resegatti, Direktor GVA	3
3	Allgemeine Diskussion	8
4	Spezialdiskussion	10
4.1	Spezialdiskussion der Botschaft	10
4.2	Spezialdiskussion des Gesetzestextes	16
5	Kommunikation	24
6	Varia	24



1 Begrüssung und Einleitung durch den Kommissionspräsidenten

Mächler-Wil, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der Kommission sowie Regierungsrat Martin Gehrer, Renato Resegatti, Direktor der GVA, und Daniel Anthenien, Protokollführer. Gegenstand der Beratung ist der IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung. Der Präsident verweist auf die zugestellte Beratungsunterlage, nämlich die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2015, und die Beilagen, die vorgängig der heutigen Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt worden sind (Geltendes Gesetz und PCG-Vorlage mit dem III. Nachtrag zum GVG). Er stellt die vollständige Präsenz aller Kommissionsmitglieder fest und gibt eine Präsenzliste in Zirkulation. Der Protokollführer Daniel Anthenien ist Leiter Rechtsdienst der GVA, der eine Tonbandaufnahme erstellt und Stichworte aufschreibt. Die Tonaufnahmen werden nur intern benutzt und nach der Bearbeitung wieder gelöscht. Der Präsident erläutert den Sitzungsverlauf und die vorgesehenen Pausen.

Auf der Traktandenliste gibt es zwei redaktionelle Änderungen. In der Ziffer 3 wird der Begriff „Eintretensdiskussion“ durch „Allgemeine Diskussion“ und in Ziffer 4 „Detail-Beratung“ durch „Spezialdiskussion“ ersetzt. Er stellt fest, dass es keine Anträge zur Änderung der Traktandenliste gibt. Er weist auf die Vertraulichkeit der Sitzung in Bezug auf das Protokoll und die Beratung hin und leitet zum Traktandum zwei über.

2 Einführungsreferat durch Regierungsrat Martin Gehrer, Vorsteher Finanzdepartement, und Präsentation von Renato Resegatti, Direktor GVA

Regierungsrat Gehrer führt zur Einführung Folgendes aus:

Seit über 200 Jahren (genau 208 Jahren) versichert die GVA alle Gebäude im Kanton St.Gallen – zu Beginn nur gegen Brandrisiken, seit 1928 auch gegen Elementarschäden. Schon früh wurde die GVA beauftragt, sich auch um die Prävention zu kümmern, d.h. um Massnahmen zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung zu fördern. Die letzte grosse Neuerung bei der Entwicklung des "Produkts", welches die GVA anbietet, erfolgte 1960 mit der Einführung der Neuwertversicherung. Seither besteht eine auf die Bedürfnisse der Gebäudeeigentümer ausgerichtete Versicherungsdeckung. Diese bietet den Versicherungsnehmern einen optimalen Schutz, gleichzeitig respektiert sie aber auch die Abgrenzung zu den etablierten Produkten der Privatassekuranz. Der Kanton St.Gallen hatte nie und hat auch jetzt nicht das Bestreben, das Leistungsangebot der staatlichen Gebäudeversicherung auszuweiten und mit seiner GVA in neue Märkte einzudringen. Als Monopolgesellschaft soll sich die GVA auf jene Geschäftsbereiche beschränken, die sich unter sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Existenzsicherung), also im Sinn des "Service public", von Beginn an als angezeigt und richtig erwiesen haben.

Das heutige Gesetz über die Gebäudeversicherung stammt aus dem Jahr 1960 und wurde bisher zweimal (in den Jahren 1976 und 1996) durch Nachträge aktualisiert. Trotz seines ansehnlichen Alters ist das bestehende Gesetz in seinen Wesenszügen auch heute



noch sachgerecht und erfüllt seinen Zweck im Grundsatz immer noch gut. Eine Totalrevision ist genauso wenig angezeigt wie ein tiefgreifender Umbau oder eine strategische Neuausrichtung der GVA. Die st.gallische GVA befindet sich in guter und bewährter Gesellschaft mit den anderen 18 kantonalen Gebäudeversicherungen.

Auf der anderen Seite liegt es in der Natur der Sache, dass ein über 50-jähriges Gesetz periodisch eine punktuelle Auffrischung erträgt oder nötig hat. Das gilt auch für das Gesetz über die Gebäudeversicherung (GVG). Einzelne Begrifflichkeiten sind nicht mehr zeitgemäss, gewisse Regelungen bedürfen einer Anpassung. Deshalb soll das GVG mit einem IV. Nachtrag den heutigen Erfordernissen angepasst werden.

Schwerpunkt Elementarschadenprävention

Schwerpunkt der Revision sind die Gesetzesanpassungen bezüglich Elementarschadenprävention (ESP). Zwar sind die wichtigen Grundlagen dazu schon im geltenden Gesetz vorzufinden. Das versicherungstechnische Instrumentarium zur Förderung der Vorsorge gegen Elementarrisiken muss jedoch geschärft und gezielt ergänzt werden.

Es ist unverkennbar, dass die Elementarschadenprävention immer wichtiger wird. Weltweit ist man immer häufiger mit immer grösseren Elementarschäden konfrontiert. Dieser Trend zeigt sich – wenn auch etwas schwächer – auch in der Schweiz und im Kanton St.Gallen. Als Folge des Klimawandels treten Unwetter wie Sturm, Starkregen und Hagelgewitter immer häufiger sowie vermehrt mit grosser Heftigkeit auf. Es kommt hinzu, dass die Bebauung der Siedlungsgebiete in hoch entwickelten Ländern wie der Schweiz immer dichter und damit das Schadenpotential immer grösser wird. Zugleich bringt es die zunehmende Siedlungsdichte bzw. das knapper werdende Bauland mit sich, dass heute vermehrt auch an risikoexponierten Standorten gebaut wird. Dies erhöht das Schadenpotential zusätzlich. Und zu guter Letzt erweisen sich die heutigen Gepflogenheiten zur Gestaltung der Gebäudefassaden und die dabei verwendeten Baumaterialien in der Tendenz weniger schadenresistent, als dies früher der Fall war.

All diese Faktoren bewirken, dass die Elementarschadenbelastung einen ansteigenden Trend aufweist. Dies verursacht volkswirtschaftliche Kosten und erhöht die Gefahr, dass die Prämien der Gebäudeversicherung in Zukunft laufend erhöht werden müssen. Dies zu verhindern, ist das Ziel der Elementarschadenprävention.

Eine wirksame SchADVorsorge setzt entsprechendes Handeln auf verschiedenen Ebenen voraus. Da ist zum einen die Raumplanung gefordert, und es braucht einen wirksamen Flächenschutz, beispielsweise in Form von Gewässerverbauungen. Eine sinnvolle Zonenplanung und wirksame Schutzbauten halten jedoch weder Stürme noch ein Hagelgewitter auf und gewährleisten auch keinen absoluten Schutz vor den gravitativen Naturgefahren. Denn bei einer auch noch so guten Schutzinfrastruktur verbleibt in der Flächenvorsorge immer ein Restrisiko für die einzelnen Gebäude. Elementarschadenprävention muss deshalb immer auch aus der Perspektive des einzelnen Gebäudes betrachtet werden. Im Fokus steht ein ausreichender und sinnvoller Objektschutz. Hier ist die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer gefragt. Es ist das Ziel der vorliegenden Gesetzesrevision, diese Mitverantwortung der Gebäudeeigentümer noch verstärkt zu fördern und die Versicherungsnehmer dabei zu unterstützen.



Die GVA ihrerseits leistet einen wesentlichen Beitrag an die Elementarschadenprävention, und zwar durch folgende Massnahmen:

erstens klärt sie die Versicherungsnehmer über die Naturgefahren und die Schutzmöglichkeiten auf,

zweitens berät sie – wenn dies gewünscht ist – die Gebäudeeigentümer im konkreten Einzelfall,

drittens schafft sie durch finanzielle Unterstützungsbeiträge einen zusätzlichen Anreiz, dass gebotene Schutzvorkehrungen getroffen werden, und

viertens unternimmt die GVA – im Verbund mit den andern öffentlichen Gebäudeversicherungen in der Schweiz – seit einiger Zeit auch Anstrengungen, um die Bauplaner und die ausführende Bauwirtschaft für das Thema Objektschutz zu sensibilisieren und aufzuzeigen, mit welchen Vorkehrungen die Verletzlichkeit von Gebäuden verringert werden kann.

Mit welchen Instrumenten der Versicherungstechnik die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer gefördert und der Interessensausgleich innerhalb der Solidargemeinschaft der obligatorischen Gebäudeversicherung bewerkstelligt werden soll, wird Renato Resegatti in der nachfolgenden Präsentation näher ausführen.

Anpassung der Prämienordnung

Eine zweite wichtige Gesetzesänderung betrifft die heutigen Zuschlagsprämien. Sie sollen aufgehoben werden. Diese Änderung wird für einen grossen Teil der Versicherungsnehmer die am meisten spürbare Auswirkung haben. Im Zuge dieser Änderung wird nämlich ein Fünftel aller Versicherten – das sind rund 35'000 Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer – in den Genuss einer merklichen Prämienverbilligung kommen. Die Gründe für die Aufhebung der Zuschlagsprämien sind in der Botschaft (S. 13 und 14) dargelegt. Ergänzend möchte ich dazu Folgendes festhalten:

Ist ein Gebäude erhöhter Schadengefahr ausgesetzt, so wird bislang eine Zuschlagsprämie erhoben. Mit Blick auf die unterschiedlichen Brandrisiken je nach Zweckbestimmung eines Gebäudes haben diese Zuschlagsprämien früher eine Berechtigung gehabt. Heute nicht mehr. Denn dank der Wirksamkeit der Brandschutzvorschriften hängt heute das Brandrisiko weit weniger von der Nutzung eines Gebäudes ab als von seiner Beschaffenheit bzw. seinem Alter (Erstellungsjahr). Deshalb erscheint es als zunehmend fragwürdig, wenn der Eigentümer einer neueren Baute, welche die heutigen Anforderungen an den Brandschutz vollumfänglich erfüllt, mit einem Risikozuschlag bestraft wird, nur weil das Gebäude beispielsweise als Produktionsstätte der Holz verarbeitenden Industrie oder der Textilindustrie oder als landwirtschaftliches Gebäude genutzt wird. Es kommt hinzu, dass sich eine grundsätzlich durchaus denkbare, differenzierte Tarifordnung, welche die unterschiedliche Risikoexposition von Gebäuden in Bezug auf Elementarschäden abzubilden versucht, in der Praxis nicht umsetzen lässt. (Renato Resegatti wird das noch näher erläutern.)

Heute geht der Trend bei allen kantonalen Gebäudeversicherungen ganz eindeutig in Richtung Vereinfachung des Prämientarifs. Verschiedene Gebäudeversicherungen haben ihre Tarifordnung bereits vor einiger Zeit entschlackt, die andern sind aktuell mit einer Überarbeitung befasst oder planen eine solche ebenfalls. Die GVA des Kantons St.Gallen wagt mit der beantragten Aufhebung der Zuschlagsprämien somit keinen Alleingang, sondern bewegt damit im Einklang mit der Entwicklung bei den andern kantonalen Gebäude-



versicherungen. Dies macht auch Sinn, denn gerade Unternehmen, welche in verschiedenen Kantonen präsent sind, haben für kantonale Eigenheiten und Sonderzüge bei der Gebäudeversicherung je länger je weniger Verständnis.

Die beantragte Vereinfachung der Prämienordnung bzw. die Aufhebung der Zuschlagsprämien wird bei der GVA zwar zu einem Rückgang der Prämieinnahmen um rund 6 Mio. Franken oder 13 Prozent führen. Dieser Ertragsausfall ist jedoch zu verkraften und wird nicht zur Folge haben, dass deswegen die allgemeinen Grundprämien angehoben werden. Die auf das Jahr 2014 hin vorgenommene allgemeine Prämienenkung um 15 Prozent wird deswegen mit andern Worten nicht rückgängig gemacht werden müssen.

Änderung weiterer Einzelbestimmungen

Bei allen übrigen Revisionspunkten – einschliesslich jenen, die im Zusammenhang mit der neuen Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) vorgeschlagen werden – handelt es sich um punktuelle Nachführungen, welche veränderten Gegebenheiten im Umfeld der Gebäudeversicherung oder spezifischen Erkenntnissen und Anforderungen aus der Vollzugspraxis Rechnung tragen. Gleiches gilt übrigens auch für den III. Nachtrag, der sich mit der Thematik der Public Corporate Governance befasst und den der Kantonsrat in der Februar-session 2015 in erster Lesung bereits beraten hat.

Regierungsrat Gehrler ersucht die Kommission auf die Revision einzutreten.

Resegatti-GVA gibt nachfolgend zusätzliche Erläuterungen zu einem der Schwerpunktthemen der Revision - der Elementarschadenprävention – ab (vgl. Beilage). Bei den Gesetzesbestimmungen, die einen Bezug zur Elementarschadenprävention haben, geht es letztlich darum, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen die Versicherten dazu gebracht werden, sich risikobewusst zu verhalten. Für die weiteren Ausführungen kann auf die beiliegende Präsentation verwiesen werden.

Der Präsident dankt den Herren Gehrler und Resegatti für die Ausführungen und gibt den Kommissionsmitgliedern die Gelegenheit zur Fragestellung oder dem Anbringen von Bemerkungen. **Gschwend-Altstätten** will wissen, ob die Mindestanforderungen immer nur baulicher Art und nicht verhaltensbestimmt sind. **Resegatti** bejaht dies und **Regierungsrat Gehrler** ergänzt, dass es auch ereignisbezogene Mindestanforderungen (z.B. 63 km/h bei Sturmwind) gibt. **Güntzel-St.Gallen** meint, dass das Verhalten schon einen Einfluss hat, so bei Storen und Markisen. **Resegatti** antwortet, dass Sonnenstoren und Markisen ohnehin nicht versichert sind, aber bei Lamellenstoren beispielsweise der Schaden von der GVA übernommen wird, selbst wenn diese nicht hochgezogen worden sind. Eine Ausnahme gibt es nur dann, wenn dem Versicherten nachgewiesen werden kann, dass er die Lamellenstoren absichtlich unten gelassen hatte. **Dürr-Widnau** will wissen, in welcher Höhe der Pflicht- und Wahlselbstbehalt sein wird und ob die Leistungskürzung zusätzlich hinzu kommt. **Resegatti** antwortet, dass der aus administrativen Gründen generell geltende Pflichtselbstbehalt von Fr. 300.- durch einen Wahlselbstbehalt heraufgesetzt werden kann, was eine gewisse Prämienermässigung zur Folge hat. Der Pflicht- und Wahlselbstbehalt haben mit dem Risiko nichts zu tun. **Regierungsrat Gehrler** ergänzt, dass sich die Regelung des individuellen Selbstbezalts in Art. 55 der Verordnung findet. **Widmer-Wil** fragt, ob diesbezüglich etwas ändert, was verneint wird.



Dürr-Widnau will wissen, ob die 6 Mio Franken Prämienreduktion durch die Verrechnung mit dem zusätzlichen gefährdungsabhängigen Selbstbehalt kostenneutral ausfällt oder ob dieser Betrag effektiv eingespart wird. **Resegatti-GVA** antwortet, dass sich für die Versicherten die Einsparung von 6 Mio Franken so oder so ergibt. Was die Auswirkungen des neuen Selbstbehalts betrifft, so gilt Folgendes: Im Zehnjahresschnitt hatte die GVA 11.5 Mio Schadenausgaben im Elementarbereich. Im Durchschnitt mussten in den letzten zehn Jahren Schäden im Betrag von schätzungsweise 2 Mio abgelehnt werden. Der risikobasierte Selbstbehalt führt zu weniger Ablehnungen. Es kann angenommen werden, dass neu etwa die Hälfte der in der Vergangenheit ganz abgelehnten Fälle nur noch mit einem risikobasierten Selbstbehalt versehen werden. Etwa eine Mio Franken würde also neu mehr bezahlt werden, unter Berücksichtigung des risikobasierten Selbstbehaltes von 10 Prozent 0.9 Mio Franken. Die Mehrleistungen der GVA würden gemessen an den heutigen 11.5 Mio Franken also knapp zehn Prozent bzw. knapp eine 1 Mio Franken ausmachen. Nebst den Ertragsausfällen infolge der Aufhebung der Zuschlagsprämien kommt also eine Mehrbelastung unter diesem Titel auf die GVA zu. Für letzteres massgebend wird aber der wirkliche Schadenverlauf sein.

Dudli-Sonnental bemerkt, dass so gesehen 7 Mio Franken mehr Kosten resultieren. **Resegatti-GVA** sagt, dass dies grundsätzlich richtig ist, wenn aber der Trend der steigenden Elementarschäden gebrochen werden kann, werden die Mehrbelastungen längerfristig teilweise kompensiert werden können. **Güntzel-St. Gallen** sagt, dass dies nur dank der guten Reserven der GVA möglich ist, welche durch die Prämien geäufnet worden sind, welcher höher als die Schäden gewesen sind. **Regierungsrat Gehrler** ergänzt, dass die Reserven nicht nur aus den Prämien, sondern hauptsächlich auch aus den Wertschriften-erträgen geäufnet werden konnten.

Blumer-Gossau fragt, ob aufgrund der fehlenden Finanzerträge weiterhin von einer ausgeglichenen Rechnung auszugehen ist oder ob man von den Reserven in Zukunft Gebrauch machen muss. **Resegatti-GVA** gibt an dieser Stelle die Zusammenstellung „Bilanz 2014 / Passiven nach GAAP FER 41“ (vgl. Beilage) ab, woraus die Zusammensetzung der Bilanz auf der Passivseite ersichtlich ist. Es ist nur die Ist-Spalte anzuschauen und dort sieht man, dass die GVA im Moment ein Eigenkapital von 450 Mio Franken hat. Bei den Verbindlichkeiten hat es an der zweit- und drittletzten Position die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen. Diese haben wirtschaftlich gesehen auch den Charakter von risikotragendem Kapital und ergeben zusammen mit dem Eigenkapital das gesamte risikotragende Kapital von 683 Mio Franken. Dieses Kapital wird angelegt. In den letzten Jahren geschah das sehr erfolgreich. 2014 war die Performance 9.2 Prozent. 2014 hatte die GVA 40 Mio Prämieinnahmen und 80 Mio Franken Vermögenserträge. Allerdings sind diese Erträge volatil. So kann es in einem schlechten Börsenjahr einen Verlust von beispielsweise 100 Mio geben. Deshalb hat man auch die 170 Mio Franken Rückstellung für Risiken auf Kapitalanlagen. Auf der nächsten Seite sieht man die Entwicklung des risikotragenden Kapitals über die Jahre, welches seit 2007 von 500 Mio Franken auf 683 Mio Franken vor allem wegen der Vermögenserträge angestiegen ist. Die Prämien decken die Schäden und den übrigen Aufwand nicht. Zurückkommend auf die Frage von **Blumer-Gossau** kalkuliert die GVA für die Prämienberechnung mit einer Sollrendite von 3 Prozent auf Kapitalanlagen. Heute hat die GVA eine auch im interkantonalen Vergleich gute Kapitalausstattung von 4.7 Promille gemessen an den Versicherungswerten. Da dies



schon aufgrund der Rechnung 2012 absehbar war, hat sich die Verwaltungskommission im Jahr 2013 entschieden, die Prämie auf das Jahr 2014 hin um 15 Prozent zu senken, und dabei schon einkalkuliert, inskünftig nochmals um 6 Mio weniger wegen der Abschaffung der Zuschlagsprämie zu verfügen. Wenn es nach dem sehr erfolgreichen 2014 mit den Erträgen nochmals so weitergeht, kann in zwei, drei Jahren nochmals eine Prämien-senkung vorgenommen werden. Es hängt aber davon ab, wie in Zukunft der Schadenverlauf und die Kapitalerträge sind. **Güntzel-St. Gallen** stellt fest, dass die Entwicklung des risikotragenden Kapitals seit dem Jahr 2008 sehr erfreulich ist. Der Verlust von 6 Mio Zuschlagsprämie ist nicht nichts, sollte aber ausgeglichen werden können. **Widmer-Wil** fragt, ob man jetzt in der allgemeinen Diskussion ist. Er sagt, dass die Prämieinnahmen gar nicht so relevant sind, weil sie die Schadenausgaben so oder so nicht decken. Das sieht man auch am Geschäftsbericht 2013.

Der **Präsident** leitet über zur allgemeinen Diskussion.

3 Allgemeine Diskussion

Widmer-Wil nimmt im Namen der FDP-Delegation zur dieser Vorlage. In Offenlegung seiner persönlichen Interessen sei er auch Hauseigentümer und zufriedener Kunde der GVA und verweist auf den guten Flyer mit Schlagwort „GVA fördert Mitverantwortung“, der der diesjährigen Prämienrechnung beigelegt worden ist. Mitverantwortung ist ein Credo der FDP. Die seinerzeitige Monopoldiskussion ist erledigt. Die GVA hat sich zu einer tollen, erfolgreichen Institution entwickelt. Sie ist auch sehr kundenfreundlich. Er ist glücklich, dass die Regierung jetzt entschieden hat, zu welchem Departement die GVA gehört. Die FDP kann die wichtigsten Elemente dieser Teilrevision unterstützen: Pflicht der Gebäudeeigentümer zu zumutbaren Schutzmassnahmen in einem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis, Aufragemöglichkeit von Präventionsmassnahmen im Nachgang zu einem Schadenereignis, klare Umschreibungen an Schutz und Widerstandsfähigkeit der Gebäude, Beitragsmöglichkeit an freiwillige Schutzmassnahmen der Gebäudeeigentümer, gefährdungsabhängiger Selbstbehalt, Entschädigungskürzungen bei grobfahrlässigen Schadensverursachungen im Sinne eines offensichtlichen Missbrauchs bei der Präventionspflicht. Insgesamt ergibt sich ein gutes, ausgewogenes Zusammenspiel zwischen dem Solidaritätsgedanken, man kann auch sagen der im Monopol bestehenden Pflichtsolidarität, und der vermehrten Eigen- und Mitverantwortung. Grundsätzlich erachtet es die FDP-Delegation auch richtig, dass man die beim Brandschutz gewonnenen Erkenntnisse in einer geeigneten Art auf die Elementarschadenprävention übertragen könnte. Dafür müssen jetzt die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und die entsprechenden Anreize gesetzt werden. Die Elementarschadenversicherung sollte für den einzelnen Privaten auch ein kleines Risikomanagement ergeben. Wichtig ist für die FDP-Delegation, dass man bei dem ganzen Konstrukt ein besonderes Augenmerk darauf richtet, dass es nicht zu viel administrativen Aufwand gibt. Ausufernde Detailbestimmungen sollen verhindert werden. Deshalb ist wichtig, dass die Schutzmassnahmen und die risikobezogenen Selbstbehalte erst zum Tragen kommen, wenn man ein Schadenereignis gehabt hat. Dies ist ein richtiger, pragmatischer Ansatz im Gegensatz zu einer systematischen Überprüfung aller Gebäude im Voraus. Die Aufhebung des Elementarschadenfond ist ok, da es sowieso keine echte Spezialfinanzierung ist. Richtig ist auch die Aufhebung des Reservefond und damit mehr Handlungsspielraum für die Exekutive. Die Anpassung von Begriff-



lichkeiten ist selbstverständlich. Die Bezeichnung als GVA oder nicht könnte diskutiert werden, ist aber in diesem Rahmen nicht notwendig. Es verbleibt ein Kritikpunkt, dass der Gesetzestext schon recht allgemein formuliert ist, so dass man als Betroffener nicht ganz klar durchsieht, wie sich das auswirkt. Dies wird in der Verordnung passieren, es wäre aber interessant gewesen, zumindest den Verordnungsentwurf oder die Tarifstrukturen in Bezug auf den Wahlselbstbehalt schon mal zu sehen. Vielleicht kann man in der Detaildiskussion über das Angedachte noch mehr erfahren. Zusammenfassend unterstützt die FDP-Delegation diese Vorlage und wird eintreten.

Gschwend-Altstätten sagt im Namen der SP-GRÜ-Fraktion, dass sich die GVA seit dem auslösenden Brandereignis im Unterreintal wunderbar entwickelt hat und eine bewährte sowie wichtige Institution im Kanton St.Gallen geworden ist. Die GVA ist ein gutes Beispiel wie ein Monopol, das ja auch schon in Frage gestellt worden ist, im Fall der GVA sinnvoll und segensreich sein kann. Wichtig ist – und das gilt ganz besonders aus grüner Sicht – dass auf die Folgen der Klimaveränderung reagiert wird. Die Elementarschäden haben ja bereits zugenommen; und es gibt viele ernst zu nehmende Anzeichen, dass diese Schäden noch vermehrt ansteigen werden. Deshalb ist es wichtig, dass man Instrumente schafft, um mit dieser Problematik umgehen zu können. Dass man vermehrt auf Prävention setzt. Dass man vermehrt Eigenverantwortung fordert und fördert. Dass die Eigenverantwortung belohnt wird. In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass konkrete Objektschutzmassnahmen verlangt werden können. Wir fragen uns aber, ob es reicht, wenn diese Massnahmen erst nach einem Schadenfall angeordnet werden können. Wenn dies in begründeten Fällen bereits vor dem Schadenfall gemacht würde, könnten wohl erhebliche Einsparungen erzielt werden. Die Fraktion von SP und Grünen begrüsst die Ergänzung mit dem risikobezogenen Selbstbehalt. Und es ist für sie nachvollziehbar, dass beim System der Zuschlagsprämien auf die sogenannten Risikoprämien verzichtet wird. Denn die Voraussetzungen dazu haben sich wesentlich verändert. Ein gutes Beispiel stellt die Gastronomie dar, deren Brandrisiko mit dem Rauchverbot nicht mehr so hoch ist. Bei der Konkretisierung der Schutzmassnahmen erachten wir es als sehr wichtig, dass diese möglichst klar sind. Die Fraktion von SP und Grünen ist für Eintreten auf die Vorlage des IV. Nachtrags zum Gesetz über die Gebäudeversicherung.

Müller-St. Gallen bedankt sich im Namen der CVP-EVP-Fraktion für die gute Vorlage. Er begrüsst die Anreize für ein gefahrenpräventives Handeln und die beabsichtigte Belohnung eines solchen Verhaltens sehr. Eine Frage ist, wie die Fahrlässigkeit zu Leistungskürzungen führen soll. Ebenfalls begrüsst wird, dass Feuer- und Elementarschadenprävention auf gleicher Stufe ist. Die Naturgefahrenkarten und das Massnahmenkonzept dahinter findet man grundsätzlich eine gute Sache. Gewisse Vorbehalte hat die CVP-EVP-Delegation gegenüber dem Umgang mit der Naturgefahrenkarte. Mindestanforderungen an Gebäudewiderstände und Schutzmassnahmen findet die CVP-EVP-Delegation eine effiziente und gute Sache. Mit nachträglichen Objektschutzmassnahmen soll jedoch zurückhaltend und mit Augenmass umgegangen werden. Die ganzen Präzisierungen im Zusammenhang mit dem Feuerschutzfond werden begrüsst. Dort (vgl. Art. 53 GVG) hat es viele Klärungen gegeben. Die CVP-EVP-Delegation hat gegenüber der Einführung eines risikobezogenen Selbstbehalts gewisse Vorbehalte. Eine kleine Gruppe wird entlastet, viele bezahlen aber mehr. Der Ermessensspielraum ist gross. Hier braucht es bei der Umsetzung viel Augenmass. Im Detail interessiert noch, wie viele Versicherte jetzt eine



risikobezogene Zuschlagsprämie bezahlen. Zusammenfassend bestehen gewisse Vorbehalte beim Systemwechsel, die CVP-EVP-Delegation ist aber für Eintreten.

Ammann-Abtwil bedankt sich im Namen der GLP-BDP-Fraktion für die Unterlagen und die informativen Referate von Regierungsrat Gehrer sowie Herrn Resegatti. Die GLP-BDP-Delegation begrüsst die Vorlage und tritt auf diese ein. Die GVA wird als eine sehr wichtige und positive Institution wahrgenommen. Sie hat eine speditive Schadenabwicklung, ist sehr kundenfreundlich und hat sehr günstige Prämien, die dem Bürger zu Nutzen kommen. Die vorgesehene Eigenverantwortung des Grundeigentümers und deren Einforderung wird begrüsst. Die Aufhebung der Zuschlagsprämie und deren Ersatz durch die risikobasierten Selbstbehalte ist nachvollziehbar. Wichtig ist, dass der Wechsel dem Bürger transparent kommuniziert wird und dass danach die neuen Instrumente verhältnismässig angewendet werden. Dabei wird die Beratung eine wichtige Rolle einnehmen. Beim Gesamtvermögen der GVA ist die Verkräftbarkeit der Mindereinnahmen an Prämien bzw. Mehrausgaben in Schadenfällen von insgesamt 7 Mio nach den heutigen Aussagen der GVA verkräftbar.

Güntzel-St. Gallen sagt im Namen der SVP-Delegation, dass sie für Eintreten ist. Man hat heute zwar ein paar Zusatzinformationen bekommen, wird aber bei der Spezialdiskussion, insbesondere zur Tarifgestaltung, noch gewisse Fragen haben. Er nimmt auch auf die Vernehmlassung des Hauseigentümergebietes Bezug, dessen Geschäftsführer er ist, und welche man als Diskussionsgrundlage genommen hat. Bei der Rechnungslegung hat man einen grossen Spielraum. Die Anpassungen im Bereich Corporate Governance, welche im Rat jetzt diskutiert werden, sind ebenfalls richtig. Fraglich ist, ob nicht auch die Verwendung von bis zu einem Viertel des Reservefonds für Hilfeleistungen in die Hände des Verwaltungsrats gelegt hätte werden müssen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der FDP-Fraktion hat sich der Hauseigentümergebiet auch für die Beibehaltung des Monopols ausgesprochen. Bei der Tarifgestaltung ist ihnen die Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit sehr wichtig. Die Gebäudeeigentümer, welche in Gefahrengebieten schon gebaut haben, sollen beim nachträglichen Selbstbehalt nicht darunter leiden. Im Einzelfall soll bei gegenseitiger Verhandlungsbereitschaft eine adäquate Lösung gefunden werden. Die SVP-Delegation stellt nicht in Frage, dass eine GVG-Gesetzgebung eine Konkretisierung in einer Verordnung braucht, man hat aber den Eindruck, dass neu viel auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Man könnte auch im Gesetz mehr im Detail regeln. Aufgrund der Vernehmlassung hat er nur eine Änderung der Vorlage gesehen, nämlich in Art. 36^{quater} Abs. 2 die Präzisierung zum Maximalbetrag dieses Selbstbehalts. Die SVP-Delegation ist für Eintreten und wird sich im Bereich der Tarifgestaltung nochmals zu Wort melden und die Frage der Zumutbarkeit ist ein Einzelfallproblem.

Der Präsident unterbricht die Sitzung für eine zwanzigminütige Pause. Danach leitet er zum Traktandum 4 über.

4 Spezialdiskussion

4.1 Spezialdiskussion der Botschaft



Der **Präsident** sagt, dass die Botschaft der Regierung seitenweise von Ziffer 1 bis 7 durchgearbeitet werde. Ziffer 7 enthält die Erklärungen zu den Artikeln des Gesetzesentwurfs. Er macht beliebt, dass sich die Kommissionsmitglieder entscheiden, ob sie hier oder zu einem einzelnen Artikel einen Antrag machen. Niemand hat einen Einwand zu diesem Vorgehen.

Zum Kapitel „Zusammenfassung“ in der Botschaft gibt es keine Bemerkungen. Zu Ziffer 1.1 „Ausgangslage“ hat **Widmer-Wil** eine Frage. Grundsätzlich findet er die Änderung der Rechnungslegung und die Einführung von Swiss GAAP FER 41 richtig. Die Begründung der Einführung ist für ihn nicht ganz vollständig. Das Wesentliche von Swiss GAAP FER ist ja true and fair view. Transparenz wird im Gegensatz zum Votum von **Güntzel-St. Gallen** erreicht. Er findet die Einführung richtig, möchte aber wissen, wie hoch deren Kosten waren. Nach **Resegatti-GVA** betragen die externen Kosten rund Fr. 30'000.- bis 40'000.-. Die internen Zusatzaufwendungen sind nicht genau erfasst worden. Sie halten sich in Grenzen. Das hängt auch damit zusammen, dass wir schon vorher in den Bewertungsgrundsätzen, vor allem auch der Vermögensanlagen, GAAP FER-konform waren. Man erkennt dies auch aus den Zahlen der ausgeteilten Tabelle, wo man sieht, dass sich die Verschiebungen in Grenzen halten werden. **Widmer-Wil** sagt, dass ein Betrag von Fr. 30'000.- günstig ist.

Zu Ziffer 1.2 gibt es keine Bemerkungen.

Bei Ziff. 2.1 und zum ganzen Kapitel 2 hat **Imper-Heiligkreuz** eine Bemerkung. Er hat einen Ausdruck der Naturgefahrenkarte des Weisstannentals mitgebracht und dort ist praktisch alles in der roten Gefahrenzone. Die Naturgefahrenkarte beruht auf Modellberechnungen und wird dem Objekt vor Ort nicht immer ganz gerecht. Der Umgang der Naturgefahrenkarte ist sehr unterschiedlich, das Baudepartement ist sehr streng, die GVA hingegen wieder sehr konstruktiv. Sie hat Bauingenieure, die sich auskennen und wissen, wie effektiver Schutz für ein Gebäude aussehen muss. Der Umgang mit der Naturgefahrenkarte muss mit Augenmass erfolgen. Er macht selbst Gutachten für Objektschutzmassnahmen. In der Botschaft kommt ihm wenig zum Ausdruck, was mit der Einführung des risikobezogenen Selbstbehalts passiert. Er erwartet, dass nur bei Gebäuden mit verfügbaren Objektschutzmassnahmen es zu einem nachträglichen Selbstbehalt im Bereich der gravitativen Naturgefahren kommt, wenn diese nicht erfüllt worden sind. Er ist um eine Konkretisierung der Handhabung froh. **Resegatti-GVA** sagt, dass die GVA, was den Versicherungsteil betrifft, immer das einzelne Objekt anschaut. Allein der Umstand, dass ein Gebäude in einer farbigen Zone ist, hat keine Relevanz für die versicherungsmässige Handhabung. Aber wenn es einen Schaden gibt, dann schaut die GVA auf die Karte und, wenn das Gebäude in einer Gefahrenzone ist, noch ein bisschen genauer hin. Es ist aber immer eine situative Einzelfallbetrachtung. Wenn man nach dem Schadenereignis nach vorne schaut, gilt bei der Beratung oder einer allfälligen Auflage immer die Zumutbarkeits- und Verhältnismässigkeitsbetrachtung. Dabei gilt es auch die Wirtschaftlichkeit zu beachten, was die GVA mit einem speziellen Informatiktool gewährleisten kann. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Besitzstandsgarantie nimmt die GVA die Zumutbarkeits- und Verhältnismässigkeitsbetrachtungen vor.

Nach **Resegatti-GVA** haben die Farben die unmittelbare Bedeutung nur im Baubewilligungsverfahren, wo die GVA keine formelle Rolle hat. Wenn jemand aber im blauen Ge-



biet eine Auflage gehabt hat, diese nicht umgesetzt hat und es einen Schaden gibt, dann ist dieser durch den Versicherten grobfahrlässig verursacht worden, was durch die GVA verschuldensmässig zu berücksichtigen ist, und es eine Kürzung gibt. Wenn die auferlegte Massnahme zu schwach dimensioniert war, dann gibt es keine Konsequenzen für den ersten Schadenfall, es kann dann aber allenfalls eine Auflage durch die GVA geben. Neu kann unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung auch ein risikobedingter Selbstbehalt verfügt werden. Der Bauherr, der in der gelben Zone die empfohlenen Schutzmassnahmen ergriffen hat und dann gleichwohl ein Schaden trifft, erhält die vollständigen Versicherungsleistungen. Ihn trifft keine Kürzung und kein Selbstbehalt. Der zweite, der dieser Empfehlung nicht gefolgt ist, der wird anders behandelt. Hier müsste ein Selbstbehalt zum Tragen kommen.

Güntzel-St. Gallen wünscht, dass es bei den vielen sich in der roten Gefahrenzone befindenden Bauernbetrieben eine Verhältnismässigkeit gibt. Trotz Verfügungen wird es im Einzelfall immer Fragen und andere Interpretationen geben.

Widmer-Wil hat eine Frage zur Beratungstätigkeit. Wie sieht eine Beratung, von denen 2013 68 ausgewiesen sind, aus? **Resegatti-GVA** subsumiert unter Beratung zunächst die generell erfolgende Aufklärung und Information in Form von Broschüren, Homepage und Materialien für Planer/Architekten. Die individuelle Beratung vor Ort am konkreten Objekt passiert in der Regel im Zusammenhang mit einem Schadenereignis. Häufig geht es soweit, dass die GVA ganz konkrete Massnahmen vorschlägt. Wenn es einfache Massnahmen sind, deckt die GVA das bis zur Ausführungsreife in der Beratung ab. Wenn es ingenieurmässig komplizierter wird, empfiehlt die GVA den Beizug eines Ingenieurs oder Beraters zur Erstellung eines Konzepts oder Projekts. Wenn jemand im Zusammenhang mit einem Baugesuch an die GVA gelangt, dann leistet sie Beratung, verweist den Bauherr aber dann an einen Fachmann zur Bestimmung der geeigneten Massnahme und zur Ausarbeitung eines Projekts. Das Gewerbe wird durch die GVA nicht konkurrenziert. Die Beratung der GVA ist niederschwellig flächendeckend, ansonsten hat sie eine Türöffner- und Sensibilisierungsfunktion.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen zu Ziff. 2.1 leitet der Präsident zu Ziff. 2.2.1 weiter. **Dudli-Sonnental** weist darauf hin, dass die Entwicklung in Österreich im Gegensatz zu hier wieder in Richtung individuelle Tarifierung geht. Wenn die Prämien zum Decken der Schäden nicht mehr reichen, läuft man nicht Gefahr, dass man sich von einer Versicherung weg zu einer Bank entwickelt, weil man sich nur noch über die Kapitalanlagen finanziert? Sollten die Naturgefahren bei der Tarifierung nicht einbezogen werden? **Resegatti-GVA** antwortet, dass bei der Elementarschadenversicherung die Rechtfertigung für eine Versicherung darin liegt, dass die Risiken naturgemäss sehr unterschiedlich sind. Das ist genau der Beweggrund der Pflichtsolidarität und für das ist die Einheitsprämie das an sich Richtige. Es gibt Überlegungen tariflicher Art, um mit Differenzierungen in der Tarifierung Anreize zu schaffen. Wenn aber die Administrationskosten zu den Anreizen, die man damit schaffen kann, nicht mehr im Verhältnis stehen, muss man es hinterfragen. Das ist der Grund, weshalb man darauf verzichtet. Es ist nicht praktikabel oder unheimlich aufwendig. Oder es wird willkürlich, wenn man nur die nimmt, an die man zufällig herangerät. Dies ist in der Schweiz auch in der Privatassekuranz im Zusammenhang mit Elementarrisiken nicht anders. Die GVA reagiert im Schadenfall ex-post, wenn sie



ohnehin näher hinschauen muss. Die ex-ante-Sicht mit einer flächendeckenden Bestandsaufnahme der Verletzlichkeit aller Gebäude ist nicht verhältnismässig.

Dudli-Sonnental fragt nach, wie es personalmässig aussehen würde, wenn die individuelle Tarifierung bewältigt werden wollte. **Resegatti-GVA** antwortet, dass die GVA die erstmaligen und periodischen Schätzungen der Gebäude- und Grundstückwerte vornimmt. Diese kosten insgesamt 6 Mio Franken pro Jahr, wobei gleichzeitig auch die Steuerwerte erhoben werden. Vereinfacht gesagt, entfallen 3 Mio auf die Schätzung der Versicherungswerte. Pro Gebäude ist erfahrungsgemäss von einem Zeitaufwand von einer Viertelstunde auszugehen. Wenn man hier nun das Gebäude näher anschauen müsste, um daraus eine risikobasierte Tarifierung abzuleiten, dann bräuchte es mindestens das Doppelte oder Dreifache an Zeit, um das Gebäude näher anzuschauen, also 3 oder 6 Mio Franken mehr pro Jahr an Kosten. Dann hat man erst die Mehrkosten der Besichtigung. Dazu käme dann noch alles, was für die Verarbeitung und Administration zusätzlich geleistet werden müsste. **Güntzel-St. Gallen** ergänzt, dass er den Mehraufwand im Fall detaillierter Begehungen eher noch höher einschätzt als von Herrn Resegatti dargelegt.

Zu Ziff. 2.2.4 will **Widmer-Wil** wissen, ob man den schwerwiegenden Unterhaltsmangel, wie er im drittuntersten Abschnitt auf Seite 11 aufgeführt ist, konkretisieren kann. **Resegatti-GVA** sagt, dass es um eine Einzelfallabwägung geht und verweist auf Art. 31 GVG, wonach wesentlich andere Gründe das Elementarereignis so in den Hintergrund treten lassen, dass ein versichertes Ereignis abgelehnt werden kann. Als Beispiel nennt er ein Haus mit einem auf einen Holzpfosten abgestützten Vordach, das wegen der Schneelast eingeknickt ist. Beim genaueren Hinsehen hat der Schadenexperte der GVA festgestellt, dass der Holzpfosten unten völlig morsch und faul war. Der Eigentümer hatte den Unterhalt nicht gemacht. So wie es heute gesetzlich und in der Verordnung umschrieben ist, ist es eine fünfzig zu fünfzig-Regelung. Heute wird eine andere Ursache, die zum Schaden geführt hat, bereits bei 51 Prozent als wesentlich angesehen. Dies widerspricht aber den allgemeinen Kausalitätserfordernissen der Rechtsprechung. Dann braucht es einen Beeinflussungsgrad von zwei Drittel bis drei Viertel, bis die andere Ursache als die Wesentliche angesehen wird. Aus diesem Grund wird es inskünftig Fälle geben, in denen es statt zu einer vollständigen Ablehnung zu einem Abzug mit dem nachträglichen Selbstbehalt kommt. Dies ist dann quasi der Preis für den vernachlässigten Unterhalt bzw. für das daraus resultierende höhere Risiko.

Dürr-Widnau fragt, wieso man den (risikobezogenen) Selbstbehalt nicht quantifizieren kann, wenn man eine Empfehlung ausspricht. Der Ermessensspielraum, von dem die Rede ist, kann auch zu Willkür führen. Zweitens möchte er wissen, ob ein Selbstbehalt auch allgemein festgelegt werden kann und man sich dazu Gedanken gemacht hat. **Resegatti-GVA** sagt, dass eine Antwort schwierig ist. Grundsätzlich ist nicht quantifizierbar, in wie vielen Fällen und mit welchen finanziellen Auswirkungen diese Selbstbehalte zum Tragen kommen. Dies ist nicht möglich, weil wir die genaue Gebäudezustandsaufnahme nicht haben. Der neue Selbstbehalt kommt für Empfehlungen im gelben Gebiet nur dann zur Anwendung, wenn das Gebäude jetzt, jüngst erstellt worden ist beziehungsweise nach dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes erstellt worden ist. Er verweist auf die entsprechende Übergangsbestimmung. Bei gravitativen Naturgefahren wird der neue Selbstbehalt wegen der Übergangsbestimmung nur zur Anwendung kommen, wenn er angemahnt worden ist. Dies bedeutet, dass für diese Gefahren der Selbstbehalt bis auf



weiteres nur geringe Bedeutung haben wird. Bezugnehmend auf das obige Votum von **Güntzel-St. Gallen** gilt, dass diese Übergangsbestimmung Folge der Kritik in der Vernehmlassung ist. Es ist grundsätzlich richtig, dass der Schadenexperte bei der Beurteilung Ermessen hat und dass die GVA mehrere Schadenexperten hat, aber dieses Problem besteht schon heute. Dies ist die heutige Herausforderung der GVA, dass die Schadenexperten so geschult werden, dass eine Unité de doctrine gewährleistet ist.

Widmer-Wil ergänzt, dass es schon noch wichtig ist, dass der Selbstbehalt gesetzlich limitiert ist, dass aber die Regierung die Höhe und dessen Ausgestaltung festlegt. Wie gedenkt die Regierung das festzulegen? **Regierungsrat Gehrler** sagt, dass die Verordnung noch nicht, auch noch nicht intern, vorliegt. Die Verordnung wird gemacht, wenn man weiss, wie die Gesetzesrevision aussieht. **Resegatti-GVA** ergänzt, dass das Gesetz den Rahmen in Form von Höchstwerten vorgibt, die dann in der Verordnung auch tiefer angesetzt werden können. Er nimmt an, dass die Regierung den Satz zwischen fünf und zehn Prozent am Anfang festlegen wird. **Regierungsrat Gehrler** sagt, dass in den bisherigen Voten durchgeklungen ist, dass man Angst hat, dass die Regierung andauernd die Regeln der Baukunde oder Mindestanforderungen ändern wird. Er hat nachgeschaut und stellt fest, dass die letzte grössere Änderung der Verordnung aus dem Jahre 2001 datiert und seither nur in zwei kleineren Teilen angepasst worden ist. Der Änderungsbedarf wird aus dem Vollzug und nicht aus der Regierung kommen und er habe nicht die Befürchtung, dass es dauernd Änderungen geben wird.

Imper-Heiligkreuz fragt, dass nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei bestehenden im Rahmen eines Umbaus (z.B. Küchenrenovation) Objektschutzmassnahmen verlangt werden, und ob das dann auch so angeschaut wird. Zweitens fragt er, ob die Bauämter informiert werden, wie sie mit Fragen der Bauherren nach einer Empfehlung umgehen sollen. Gibt es Informationen an Bauämter, was das für Konsequenzen haben kann, wenn bei einem Schadenfall herausstellt, dass eine Empfehlung nicht eingehalten worden war. **Resegatti-GVA** antwortet, dass geplant ist, dass im Sommer/Herbst 2015 alle Bauämter zusammen mit der Naturgefahrenkommission informiert und geschult werden. Dies nicht nur im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision und den möglichen Konsequenzen der Nichtberücksichtigung von Empfehlungen, sondern auch im Umgang mit der Naturgefahrenkarte im Baubewilligungsverfahren. Auch in Zukunft wird ein Auffrischen immer wieder notwendig sein. Zur ersten Frage sagt er, dass die GVA nicht Baubewilligungsbehörde sind, aber im Schadenfall dann genauer hinschaut.

Dürr-Widnau findet die Selbstbehaltslimite von Fr. 10'000.- zu hoch. Warum nimmt man diesen Betrag? **Resegatti-GVA** antwortet, dass dieser Betrag auch in Anlehnung an die Regelung bei der Privatassekuranz in ihrem Elementarschadenpool (Gustavo-Kantone) gewählt wurde. Dort ist der Selbstbehalt bei Fr. 10'000.- und 50'000.-. Die absolute, betragsmässige Sublimite darf nicht zu tief angesetzt werden, sonst ist die Anreizwirkung dann weg.

Güntzel-St. Gallen sagt, dass es für ihn sehr fragwürdig ist, ob eine Schutzauflage bei einem Küchenumbau noch als verhältnismässig gelten kann und dies für eine Kürzung im Schadenfall in Frage käme. Es geht nur bei grösseren Sanierungen am Haus, also auch wenn eine Küche angebaut würde.



Dudli-Sonnental macht beliebt, dass man in Ziff. 2.2.5 im letzten Satz der Fairness halber das Wort „nicht“ streicht. **Resegatti-GVA** weist darauf hin, dass dies geltendes Recht und nicht etwas Neues ist. Gemäss **Regierungsrat Gehrler** ist es in Art. 36 der Verordnung geregelt. Auf die entsprechende Frage des Präsidenten weist **Güntzel-St. Gallen** darauf hin, dass nicht ein Wort in der Botschaft geändert werden kann. Der Präsident meint auch, dass das nicht hierin gehört. **Regierungsrat Gehrler** macht darauf aufmerksam, dass theoretisch nachher in der Diskussion über das Gesetz eine Bestimmung eingefügt werden könne, wonach es zu einer Prämienreduktion kommt.

Zu Ziff. 3 und 4 gibt es keine Wortmeldungen.

Zu Ziff. 5 fragt **Widmer-Wil**, weshalb man die Bezeichnung GVA beibehalten und nicht von diesem antiquierten Begriff wegkommen möchte? **Regierungsrat Gehrler** antwortet, dass man in der Verwaltungskommission der GVA zum Schluss gekommen ist, dass sich dieser Begriff so fest eingepreßt hat, dass man nicht auf ihn verzichten kann.

Dürr-Widnau will wissen, ob man bei Art. 32 konkretisieren kann, wer im Fall eines durch das Militär oder den Zivilschutz verursachten Schadenfalls haftet. **Resegatti-GVA** sagt, dass dann der Staat als Verursacher bezahlt. **Huber-Oberriet** weist darauf hin, dass das Militär nur den Zeitwert bezahlt. Müsste die GVA hier nicht die Differenz zum Neuwert übernehmen? **Resegatti-GVA** antwortet, dass diese Änderung nur hineingenommen worden ist, um den Zivilschutz mit dem Militär gleichzusetzen.

Zu Ziff. 6 bis Ziff. 6.2.1 gibt es keine Wortmeldungen.

Bei Ziff. 6.2.2 meint **Gschwend-Altstätten**, dass sich die GVA mit dem Verzicht, präventiv Auflagen machen zu können, ein wichtiges Instrument vergibt. Er schlägt vor, dass man im Bedarfsfall, z.B. bei neuen Erkenntnissen, Präventionsmassnahmen verlangen kann. **Resegatti-GVA** sagt, dass man dies grundsätzlich schon als zusätzliches Instrument ansehen könnte, das Problem ist aber, dass die GVA nicht Baubewilligungsbehörde ist. Wenn die GVA jedoch nur punktuell Auflagen machen würde, würde sie vom Gleichbehandlungsbehandlungsgebot abweichen und sich somit willkürlich verhalten. **Gschwend-Altstätten** meint, dass das nachvollziehbar sein mag, weist aber auf den volkswirtschaftlichen Aspekt hin, dass man mit einer kleinen Auflage einen viel grösseren Schaden verhindern könnte. **Imper-Heiligkreuz** würde in der Praxis sehr stark davor warnen. Wo fängt man bei einem Objekt an und wo hört man auf? Bei jedem Objekt, das in einer Gefahrenzone ist, hätte man Massnahmen, die etwas bringen würden, wenn ein Schadenfall eintreten würde. Der vorliegende Vorschlag ist eine pragmatische Handhabung, dass man nicht bei Baubewilligungen eingreift, sondern gezielt im Nachgang zu einem Schadenfall. **Resegatti-GVA** sagt, dass dieser Vorlage die Philosophie zu Grunde liegt, dass der Eigentümer eigenverantwortlich ist und frei ist, etwas gut oder schlecht zu machen. Wenn er aber etwas schlecht macht, soll er im Schadenfall die Konsequenzen tragen. **Blumer-Gossau** fragt, ob es dazu einen Benchmark gibt. **Resegatti-GVA** antwortet, dass es drei oder vier Gebäudeversicherungen gibt, welche bei Neubauten ähnlich dem Brandschutz im Baubewilligungsverfahren einbezogen sind und Auflagen machen können. Die Elementarschadenprävention kann man aus Sicht der GVA jedoch nicht gleich wie den Brandschutz behandeln, bei dem die Personengefährdung im Vordergrund steht. Hier geht es „nur“ um den Sachwertschutz.



Zu Ziff. 6.2.3 gibt es keine Wortmeldung.

Güntzel-St. Gallen sagt zu Ziff. 6.2.4, dass der HEV mit diesem Vorschlag leben könne, da für ihn günstige Prämien und nicht das Modell entscheidend ist.

Zu Ziff. 6.2.5 und 6.2.6 gibt es keine Wortmeldungen.

Der Präsident überspringt mit Einverständnis der Kommissionsmitglieder Ziff. 7, weil man auf diese bei der Beratung der einzelnen Artikel wieder zurückkommen kann. Zu Ziff. 8, 9 und 10 gibt es keine Wortmeldungen.

4.2 Spezialdiskussion des Gesetzestextes

Der Präsident sagt, dass sämtliche Artikel durchgegangen werden und, wenn die Mitglieder Anträge haben, diese dann gestellt werden müssen.

Huber-Oberriet hat eine Frage zu Art. 1. Die GVA macht ja alle Versicherungsfälle für den Kanton. Müsste dieser Aufgabenbereich nicht ins Gesetz aufgenommen werden? **Resegatti-GVA** sagt, dass die Führung des Risk Managements kein Aufgabenbereich der GVA ist. Sie macht es im Mandat für den Kanton gegen entsprechende Rechnungstellung. Die GVA bekommt dafür ungefähr Fr. 600'000.- pro Jahr. Die versicherungsmässige Abwicklung dieser Schäden erfolgt zu Lasten des Kantons. **Huber-Oberriet** stört sich, dass in einem Spitalhaftpflichtfall die GVA kommt. Wie soll eine Gebäudeversicherung Personenschäden behandeln? Er möchte nur, dass alle Tätigkeitsfelder der GVA gesetzlich geregelt werden. **Güntzel-St. Gallen** stellt die Frage, ob GVA-Papier das richtige Papier ist und nicht einfach Kantonspapier verwendet werden müsste. **Regierungsrat Gehrler** nimmt diese Frage zurück, klärt ab, welche die damaligen Grundlage für die Angliederung des Risk Managements bei der GVA waren, und überlegt sich, etwas im Kantonsrat dazu sagen. **Widmer-Wil** findet es gut, dass sie dazu eine Antwort bekommen, und sonst müsste man überlegen, ob in Art. 1^{bis} des Gesetzes ein Absatz eingefügt werden soll, dass die GVA weitere Dienstleistungen erbringen kann. **Müller-St. Gallen** verweist darauf, wie es beim AFS gemacht wird, dessen Angliederung an die GVA im GVG nirgends, dafür aber in einem anderen Gesetz (FSG) erwähnt ist. So könnte man eine Ausgliederung des Spitals ins Spitalgesetz aufnehmen, aber sicher nicht ins GVG. **Huber-Oberriet** sagt dazu, dass in Art. 1^{bis} geregelt ist, dass die Regierung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen kann. Er ist aber mit dem von **Regierungsrat Gehrler** vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden. **Resegatti-GVA** sagt, dass es gesetzessystematisch doch ein Unterschied ist, ob es gesetzlich vorgeschrieben ist oder nicht. Dies ist es klar nicht. Er präferiert eher den Vorschlag von **Güntzel-St. Gallen**. **Huber-Oberriet** will, dass man in solchen Fällen einen anderen Briefkopf verwendet. Auf Anregung von **Güntzel-St. Gallen** werden die diesbezüglichen Abklärungen ans Protokoll gehängt.

Der Präsident stellt fest, dass Art. 1 keine Änderungen erfährt.

Imper-Heiligkreuz hat bei Art. 10 eine Frage zu Abs. 1^{bis}. An was ist dort gedacht? **Resegatti-GVA** erläutert, dass man auch sagen kann, dass beispielsweise nur Schäden aus Hagel ausgeschlossen sind. **Güntzel-St. Gallen** fragt, ob das so stehen bleibt oder es



eine Präzisierung durch die Regierung geben wird. Besteht die Gefahr, dass die einschneidenden Punkte erst in der Verordnung geregelt werden wie gemäss Art. 20bis und das Gesetz sich nur als Rahmengesetz versteht? **Regierungsrat Gehrler** antwortet, dass heute in der Verordnung die Voraussetzung zum Ausschluss (Art. 16 VzGVG), die Zuständigkeit dazu (Art. 17 VzGVG) und die Wiederaufnahme (Art. 18 VzGVG) geregelt sind. **Güntzel-St. Gallen** findet allgemein, dass zu viel in Verordnungen und nicht in Gesetzen geregelt wird. **Resegatti-GVA** bemerkt, dass im Vergleich mit anderen kantonalen Gebäudeversicherungen es absolut State of the art ist, dass man im Gesetz die Leitplanken und dann in der Vollzugsverordnung die technischen Details regelt. Die Gebäudeversicherungen, die kürzlich eine Totalrevision gemacht haben, haben ein deutlich schlankeres Gesetz als wir. **Güntzel-St. Gallen** sagt, dass für ihn die Gesamtgesetzgebung massgebend ist, er keinen Rückweisungsantrag will, aber nicht weiss, wie er einen konkreten Antrag formulieren könnte.

Der Präsident stellt fest, dass Art. 10 unbestritten ist. Dies gilt auch für die Art. 14, 17 und 20.

Zu Art. 20^{bis} möchte **Güntzel-St. Gallen** wissen, ob heute schon Begriffe wie „anerkannte Fachverbände“ in der Verordnung ausgedeutet werden. **Regierungsrat Gehrler** sagt, dass er jetzt in der geltenden Verordnung für Elementarfälle nichts gefunden hat, mit einem Verweis auf SIA oder so etwas. In diesem Bereich kann es aber durchaus sein, dass man so etwas macht. **Frei-Eschenbach** weist darauf hin, dass die Nummern der SIA-Normen ändern können und ein Verweis insofern auch problematisch sein kann. **Regierungsrat Gehrler** antwortet, dass man es häufig so macht, dass man nicht auf eine konkrete Norm verweist. **Huber-Oberriet** ersucht die Regierung, in der Verordnung liberal zu sein.

In Art. 21 Abs. 2 stellt **Dudli-Sonnental** den Antrag, dass Satz 2 gestrichen wird. Die Prämiengutschriften sollen taggenau abgerechnet werden. **Widmer-Wil** fragt, ob dies möglich ist und wie der Verwaltungsaufwand dazu aussieht. **Resegatti-GVA** sagt, dass das technisch sicher möglich ist, aber die Beträge natürlich klein sein können.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 9 Nein-Stimmen, 5 Ja-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Gschwend-Altstätten sagt weiter zu Art. 21, dass die Versicherung der Solaranlagen positiv zu werden ist, dass es aber vermehrt Grossanlagen gibt, bei denen der Anlagenbetreiber und der Gebäudeeigentümer nicht identisch sind. Die Bedingungen für die Erstellung solcher Grossanlagen sind nicht einfach und sie könnten verbessert werden, wenn die Prämie für Solaranlage dem Betreiber separat in Rechnung gestellt werden könnte. **Resegatti-GVA** sagt, dass dies ein hochaktuelles Thema ist, das schweizweit diskutiert wird. Es geht nicht nur um die Frage der Rechnungstellung, sondern auch der Abgrenzung, ob die Anlage betrieblich ist oder zum Gebäude gehört. Der Verband der Gebäudeversicherer diskutiert mit den interessierten Verbänden (Swiss Contracting, Swiss Solar, SVV). Die Lösung läuft im Moment in die Richtung, dass eine Anlage, die funktional ein integrierender Bestandteil des Gebäudes ist, nach dem zivilrechtlichen Akzessionsprinzip zum Gebäude gehört und die Rechnung an den Gebäudeeigentümer geht. Hingegen solle eine lediglich aufgesetzte Contracting-Anlage auf einem funktional



eigenständigen Dach entweder rechtlich (z.B. Dienstbarkeit) abgegrenzt werden oder sie wird aus dem Versicherungsschutz (z.B. mittels Opting-out-Klausel oder Abgrenzungsnorm) herausgenommen. Die GVA neigt zum Weg über die Abgrenzungsnorm, die klare und einheitliche Verhältnisse schafft. Eine baldige Lösung zeichnet sich ab. **Gschwend-Altstätten** möchte verhindern, dass man mit dem IV. Nachtrag einer solchen Lösung im Wege stehen würde. **Resegatti-GVA** sagt, dass es für die von ihm skizzierte Lösung keine Änderung im Gesetz oder der Verordnung brauchen wird. **Blumer-Gossau** fragt, ob man dazu im Kantonsrat noch etwas sagen kann. **Regierungsrat Gehrler** schlägt vor, dass die Kommission das dort aufgreift und er dann bestätigt, dass es keine Gesetzesänderung braucht.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen zu Art. 21. Ebenso nicht zu Art. 21^{bis}, Art. 23, Aufhebung von Art. 24, Art. 24^{bis}, Art. 24^{ter}, Art. 27, Aufhebung von Art. 29, Art. 30, Art. 30^{bis} (neu).

Zu Art. 31 fragt **Imper-Heiligkreuz**, weshalb man bei Abs. 1 Ziff. 3 nicht gerade die Umschreibung der Prozesse aus der Naturgefahrenkarte übernehmen will. **Resegatti-GVA** sagt, dass dies gewachsene Begriffe sind, die aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und aus dem Rückversicherungsprodukt stammen. Wenn wir unsere Terminologie ändern, dann wirft das Fragen auf und schafft Unsicherheit. **Gschwend-Altstätten** möchte wissen, wieso in dieser abschliessenden Aufzählung Gas fehlt. Durch Radon kann ein ganzes Haus unbewohnbar werden. **Huber-Widnau** fragt, wie es ist, wenn ein Haus durch einen Pilz verseucht wird. **Resegatti-GVA** meint, dass dies keine versicherten Ereignisse sind. Dies wir aber von den Votanten bestritten. **Gschwend-Altstätten** meint, dass man es vielleicht so lösen kann, dass die Aufzählung nicht mehr abschliessend ist. **Resegatti-GVA** sagt, dass die Aufzählung absichtlich abschliessend ist. **Anthenien-GVA** erläutert, dass der Ereigniskatalog, so wie er hier vorliegt, eigentlich nur unvorhergesehene Ereignisse umfasst, die unfallmässig ein Gebäude beschädigen. Die Einwirkung von Gas als schleichender Prozess passt nicht in den Katalog. In der Gebäudeversicherung will man nur ganz plötzlich auftretende, unvorhergesehene Ereignisse versichern. In diesem Zusammenhang fragt **Blumer-Gossau**, ob der Schaden in Rieden mit drei abrutschenden Gebäuden versichert sei. **Resegatti-GVA** sagt, dass dort der schleichende Rutschprozess durch plötzliche, heftige Rutschungen überlagert worden ist. **Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** sagt, dass es im Fall Radon darum geht, Personenschäden zu verhindern. Die Kommissionsmitglieder sind einverstanden, wenn dieser Artikel nicht geändert wird.

Dudli-Sonnental nimmt an, dass es in Art. 31^{bis} bei der Verseuchung um Radioaktivität geht. Er möchte, dass man Kernenergie und Radioaktivität sowie mittelbare Schäden analog der Privatassekuranz und Rückversicherung explizit im Gesetz ausschliesst. **Frei-Eschenbach** sagt, dass mittelbare Schäden schon durch Art. 31 ausgeschlossen sind. **Resegatti-GVA** sagt, dass einerseits nur Gebäudeschäden und andererseits nur solche aus einem versicherten Ereignis versichert sind. Da Atom dort nicht aufgezählt ist, ist es auch ausgeschlossen. **Dudli-Sonnental** fragt nach einem Beispiel für eine Verseuchungsschaden. **Resegatti-GVA** nennt die Aufschwemmung eines Öltanks und die Verseuchung mit Öl als Beispiel.



Blumer-Gossau fragt, weshalb das Wort Erdbeben in Art. 31 fehlt. **Resegatti-GVA** verweist auf Art. 32 Abs. 1, wonach Erdbeben nicht versichert sind. Die Frage der Erdbebenversicherung steht aufgrund einer Motion in den eidgenössischen Räten zur Diskussion. Der Bundesrat empfiehlt aber, diese abzuschreiben. Die kantonalen Gebäudeversicherungen haben einen Erdbeben-Pool, der gewisse Leistungen ohne Rechtsanspruch und limitiert erbringen kann. Im Moment kann dieser 2 Mia Franken decken. **Güntzel-St. Gallen** sagt, dass der HEV nicht gegen diese Versicherung an und für sich ist, da aber ein sehr hoher Selbstbehalt und eine permanente Prämieinzahlungspflicht vorgesehen ist, hat der HEV zu einer solchen Versicherung Nein gesagt. **Regierungsrat Gehrler** ergänzt, dass bei der Poollösung die Limite im Moment bei Fr. 50'000.- liegt, und **Resegatti-GVA**, dass eine Erdbebenversicherung relativ teuer wäre. Sie wäre fast so teuer, wie die ganze Brand- und Elementarschadenversicherung zusammen. Von den 15 Rappen pro tausend Franken Versicherungskapital, welche eine Erdbebenversicherungsprämie bei einer gesamtschweizerischen Lösung mindestens kosten würde, würden 12 / 13 Rappen in die Rückversicherung gehen, die vor allem im Ausland angesiedelt ist.

Zu Art. 32 meint **Huber-Oberriet**, dass bei durch das Militär verursachten Schäden die GVA die Differenz vom Zeit- zum Neuwert bezahlen und das so ins Gesetz aufgenommen werden sollte. Der Versicherte weiss nicht, dass das Militär nur den Zeitwert bezahlt. **Resegatti-GVA** sagt, dass dort die normalen Regeln des Haftpflichtrechts gelten und nur der Zeitwert entschädigt wird. **Gschwend-Altstätten** fragt, ob das nicht durch den Bund geregelt werden muss. **Huber-Oberriet** sagt, dass man die durch Militär und Zivilschutz verursachten Schäden auch nicht ausschliessen könnte. **Dürr-Widnau** ergänzt, dass man neu den Zivilschutz auch ausschliesst und fragt, ob man diese Verschlechterung in Kauf nehmen will. **Huber-Oberriet** stellt den Antrag, Abs. 1 ab „kriegerischen Ereignissen“ zu streichen. Für solche Schäden kann die GVA danach regressieren. Vor „kriegerischen Ereignissen“ ist noch ein „oder“ einzufügen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Art. 33 Abs. 2 Ziff. 1 sagt **Frei-Eschenbach**, dass es in dieser Bestimmung viele unbestimmte Rechtsbegriffe gibt. Wenn er die Diskussion heute richtig verstanden hat, will man mit den gebotenen und zumutbaren Schutzmassnahmen, welche nicht ergriffen worden sind, und dem stark vernachlässigten Gebäudeunterhalt die Grobfahrlässigkeit präzisieren. In diesem Sinn möchte er, das „oder“ durch „indem“ ersetzen. So läuft man nicht Gefahr, dass plötzlich leichtfahrlässig nicht ergriffene Schutzmassnahmen sanktioniert werden. **Resegatti-GVA** sagt, dass die beabsichtigten Änderungen eine Präzisierung zur bisherigen Ausrichtung auf Brandschäden beinhalten. Es ist schon die Meinung, dass diesen Unterlassungen ein grobes Verschulden bei kommt. Wenn die vorgeschlagene Änderung auf eine Abschwächung herauskommt, dann ist das nicht im Sinn des Regierungsrätlichen Entwurfs. Ein „insbesondere“ würde für Elementarschäden zu einer definitiven Bedeutung führen und Brandschäden wären dann nicht mehr drin. Für **Dürr-Widnau** ist es eine Verschärfung. Wenn man eine Empfehlung nicht beachtet, wird man mit dem Selbstbehalt und mit dieser Kürzung bestraft. Er hat mit dieser Verschärfung Mühe. **Güntzel-St. Gallen** weist darauf hin, dass es jetzt schon in Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1 eine Oder-Formulierung hat. Er stellt deshalb die Frage, ob man zur besseren Unterscheidung für Brandfälle einerseits und Elementarfälle andererseits aus dieser Ziffer zwei Ziffern machen soll. **Regierungsrat Gehrler** kann sich gut vorstellen, dass man Ziff. 1 unverän-



dert belassen und für die gebotenen, nicht ergriffenen Schutzmassnahmen eine Ziff. 1^{bis} machen würde. **Güntzel-St. Gallen** schlägt vor, dass im Fall von Brandschäden der Teil „auf offensichtliche Missachtung der Schadverhütungspflicht“ gestrichen wird.

Einem Ordnungsantrag von **Widmer-Wil** auf Unterbrechung der Sitzung bis nach der Mittagspause wird mit 8 Ja-, gegen 6 Nein-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

Der Präsident verweist nach der Mittagspause auf den Änderungsvorschlag zu Art. 33 Abs. 2, der auf einem Blatt ausgeteilt worden ist. **Regierungsrat Gehrler** erläutert, dass der Abs. 2 aufgeteilt worden ist, ohne materielle Änderungen vorzunehmen. Ziff. 1 enthält die Brandprävention und Ziff. 1^{bis} (neu) den Elementarteil. **Huber-Oberriet** fragt, ob bei „gebotene“ auch Empfehlungen in der Baubewilligung darunter fallen. **Frei-Eschenbach** schlägt vor, dass man „vorgeschriebene“ statt „gebotene und zumutbare“ schreibt. **Resegatti-GVA** sagt, dass nur das wenigste vorgeschrieben ist. **Güntzel-St. Gallen** versteht unter „gebotene“ das, was gemacht werden sollte und was man erwarten darf. Er hat aber eine Zusatzfrage. In Ziff. 1 steht nichts von Brandschäden. Bleibt Ziff. 1 auch noch auf Elementarschäden anwendbar? Er möchte es getrennt haben, Ziff. 1 für Brandschäden und Ziff. 1^{bis} für Elementarschäden. Laut **Regierungsrat Gehrler** hat man seinerzeit bei der Einführung dieser Bestimmung immer argumentiert, dass dies im Elementarschadenbereich gar der Fall sein kann. Grobfahrlässigkeit geht nur im Brandfall. Wenn das zuwenig klar ist, so kann man es wie vorgeschlagen präzisieren. **Güntzel-St. Gallen** will in dem Fall den Antrag so stellen. **Anthenien-GVA** bestätigt, dass die GVA in der Praxis fast keine Kürzungen vornimmt wegen Grobfahrlässigkeit bei Elementarschäden. Er weiss jedoch nicht, ob der damalige Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigt hatte, den Grobfahrlässigkeitsabzug auf Brandschäden zu begrenzen. Der Kommissionspräsident fragt, ob es richtig ist, dass man die Grobfahrlässigkeit auf Brandschäden beschränkt (z.B. wenn ein Ölbehälter nicht richtig gestapelt wird). **Blumer-Gossau** fragt, ob es noch einen Bereich gibt, der jetzt noch gar nicht erfasst ist. **Regierungsrat Gehrler** sagt, dass in Art. 31 alle versicherten Ereignisse festgehalten sind. Deshalb hat er Mühe, wenn man in Ziff. 1 schreiben würde „der Versicherte hat den Brandschaden“, weil dies gar nicht genau stimmt. **Güntzel-St. Gallen** zieht seinen Antrag zurück, erwartet aber vom Präsident, dass er in seiner Berichterstattung schreibt, dass der Brandfall im Normalfall von Ziff. 1 abgedeckt wird, im Einzelfall aber die Anwendung auf Fälle von Art. 31 Ziff. 3 auch möglich ist. **Resegatti-GVA** schlägt vor, dass man Ziff. 1 mit „im Fall eines Ereignisses nach Art. 31 Ziff. 1 und 2 dieses Erlasses“ und Ziff. 1^{bis} mit „im Fall eines Ereignisses nach Art. 31 Ziff. 3 dieses Erlasses“ ergänzt.

Dürr-Widnau sagt, dass man in Art. 33 Abs. 2 noch die Ziff. 2 mit diesen 30 Prozent hat. Er möchte wissen, wann man 50 und wann 30 Prozent Kürzung zu erwarten hat. **Resegatti-GVA** sagt, dass es sich bei beiden Prozentsätzen um Limiten handelt. Die meisten Kürzungen bewegen sich zwischen 15 und 30 Prozent. Die Einmüttung auf einen Prozentsatz hängt von den konkreten Verhältnissen und dem Verschuldensausmass ab. Bei Elementarschäden geboten ist das, was man nach allgemeinen Empfinden weiss, was man machen sollte. Natürlich liegt hier ein Ermessen des Schadenexperten drin. Die Zumutbarkeit ist bei einem bestehenden Gebäude davon abhängig, was die Schutzmassnahme gemessen am Wert des Hauses kostet und was der Nutzen daraus ist. Für den Präsidenten ist Ziff. 2 sowieso etwas anderes. Hier geht es um die Anzeigepflichtverletzung. **Anthenien-GVA** bestätigt diese Sichtweise. Es sind zwei verschiedene Tatbestände. Ihm ist



kein Fall von Ziff. 2 bekannt. Der Präsident bringt als Beispiel, wenn jemand in einer Garage Benzinfässer stapelt, dies der GVA hätte sagen müssen und es nicht gemacht hat. **Resegatti-GVA** ergänzt, dass diese Ziff. 2 im Zusammenhang steht mit dem Art. 19 steht. Als Beispiel dient ein Umbau eines Gebäudes, welches einen Wechsel von der Gefahrenklasse 1 in 2 bewirkt und er zeigt das nicht an. Art. 27 sagt, dass er die entsprechend eingesparte Prämie noch zurückbezahlen muss und Art. 32 Ziff. 2 auferlegt im Schadenfall dann eine Sanktion. **Huber-Oberriet** stellt den Antrag, dass man Ziff. 2 streicht, wenn es noch nie vorgekommen ist. **Dürr-Widnau** geht es vor allem um den Elementarschaden. **Frei-Eschenbach** rät davon ab, Ziff. 2 zu streichen. Es ist völlig nachvollziehbar, dass der Versicherte bei einer Gefahrenerhöhung eine Anzeigepflicht hat. Es sind zwei völlig verschiedene Tatbestände. **Huber-Oberriet** sagt, dass es den Risikozuschlag ja bei der Prämie nicht mehr gibt, was für Ziff. 2 massgebend gewesen ist. **Widmer-Wil** würde das schon drin lassen, weil die Feuerwehr sich dann auf dieses grössere Risiko vorbereiten kann.

Der Präsident schlägt vor, dass man Art. 33 Abs. 2 Ziff. 2 doch analog Ziff. 1 und 1^{bis} auch einem Artikel zuordnet. **Resegatti-GVA** sagt, dass man in diesem Fall „nach Art. 19 dieses Erlasses“ ergänzen müsste. **Regierungsrat Gehrler** verweist auf Seite 8 der Botschaft, wo erläutert wird, was geboten und zumutbar heisst. **Dürr-Widnau** will wissen, ob bei den Kürzungen der Bestandesschutz der Übergangsbestimmungen auch gilt oder ob der nur den Selbstbehalt betrifft? **Regierungsrat Gehrler** sagt, dass jenes nur für den Selbstbehalt gilt. Das ist für **Dürr-Widnau** nicht konsequent. **Resegatti-GVA** ist der Meinung, dass es bei den Kürzungen keine Übergangsbestimmung braucht, da man beim Selbstbehalt keinen Verhandlungsspielraum hat, bei der Kürzung aber schon. Hier besteht im Vollzug ein Ermessensspielraum, der die Berücksichtigung eines Härtefalles zulässt. **Güntzel-St. Gallen** stellt fest, dass das Belassen des alten Artikels nicht einmal so falsch wäre.

Der Kommissionspräsident sagt, wenn **Dürr-Widnau** die Übergangsbestimmung angepasst haben will, muss er einen entsprechenden Antrag stellen. **Imper-Heiligkreuz** irritiert, dass hier ohne Empfehlung um 50 Prozent gekürzt werden könne, im anderen Fall mit dem ereignisbezogenen Selbstbehalt nur um 10 Prozent, aber nur mit einer Empfehlung. **Resegatti-GVA** antwortet, dass es schon einen Unterschied gibt. Beim Selbstbehalt ist es nicht zumutbar. Die Zumutbarkeit oder Gebotenheit misst sich nicht an der Farbe der Gefahrenkarte. Wir machen kein Gesetz um die Gefahrenkarte herum. Bei einem Haus in der blauen Zone sagt die GVA nicht einfach automatisch, dass eine bestimmte Massnahme geboten gewesen wäre. Wo aber der gesunde Menschenverstand ins Spiel kommt und ein vernünftiges Verhalten geboten ist, spricht man vom Gebotenen. Dies bedingt aber, dass man mit Information die Leute aufmerksam macht. **Huber-Oberriet** meint, dass das damit letztlich davon abhängig ist, welche Personen am Ruder der GVA stehen. **Güntzel-St. Gallen** verweist auf die aus dieser Diskussion resultierenden Gesetzesmaterialien. Er möchte wissen, wie viele Fälle in den letzten Jahren über Art. 33 Abs. 2 Ziff. 1 gekürzt worden sind. **Resegatti-GVA** sagt, dass dies wenige sind. Mit der Präzisierung soll mehr Klarheit geschaffen werden. Der andere Grund ist auch ein materieller, nämlich die beabsichtigte Praxisänderung für mögliche Kürzungen in Elementarschadenfällen. Bisher hat die GVA eher abgelehnt als gekürzt.



Güntzel-St. Gallen stellt nun den Antrag, dass der Art. 33 Abs. 2 in der alten Fassung (II. Nachtrag zum GVG) unverändert belassen wird, verbunden mit einer Präzisierung in den Unterlagen, dass Abs. 2 Ziff. 1 auch Elementarschäden umfasst. Der Präsident bezweifelt, ob dies möglich ist. **Widmer-Wil** sagt, dass ein neues Element der vernachlässigte Unterhalt ist, der nicht einfach so auf der Seite gelassen werden kann.

Bei der **Abstimmung** wird der Antrag **Güntzel-St. Gallen** mit neun Nein-Stimmen, fünf Ja-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Der Präsident lässt danach über den ausformulierten Änderungsantrag von Art. 33 Abs. 2 abstimmen. **Resegatti-GVA** präzisiert noch, dass es in Ziff. 1^{bis} „Elementarschadengefahren“ statt „Elementargefahren“ heissen sollte.

Abstimmung: Für die Anpassung sind 14 Kommissionsmitglieder und dagegen ist ein Mitglied.

Zu Art. 33bis, 35bis und 36bis gibt es keine Änderungsanträge.

Bei Art. 36ter fragt **Dürr-Widnau**, ob es richtig ist, dass von dem, dem Schutzmassnahmen auferlegt worden sind, der gefährdungsabhängige Selbstbehalt nicht verlangt wird. **Regierungsrat Gehrler** bejaht dies, weil in diesem Fall ja die gebotene Schutzmassnahme zumutbar war.

Zu Art. 36quater, 37, 39, 39bis, 41 und 44 gibt es keine Änderungsanträge.

Bei Art. 45 Abs. 1 fragt **Güntzel-St. Gallen**, ob dieser Sachverhalt geregelt werden muss, wenn es ein Offizialdelikt ist, und er möchte eine Kann-Formulierung einführen. **Resegatti-GVA** sagt, dass bei einem Brandalarm gleichzeitig auch die Polizei aufgeboden wird. Wenn die Feuerwehr nicht alarmmässig aufgeboden wird, dann bietet die GVA gestützt auf diesen Artikel die Polizei bei einem Schaden von mehr Fr. 5'000.- auf. Kann die GVA der Staatsanwaltschaft gestützt auf diesen Artikel einen Auftrag erteilen? **Anthenien-GVA** sagt, dass sie das kann. Er beschreibt, wie die Zusammenarbeit der GVA und der Staatsanwaltschaft funktioniert und dass beide Seiten profitieren. **Huber-Oberriet** meint, dass nach dieser Formulierung in jedem Brandfall, auch bei Bagatellfällen, eine Ermittlung durchgeführt werden muss. **Widmer-Wil** meint, dass in Bagatellfällen eine gewisse Relativierung gefunden werden muss. **Anthenien-GVA** verweist auf den Unterschied zwischen einer Untersuchung der Staatsanwaltschaft für die GVA und ihrer Untersuchung zur Beurteilung einer strafbaren Handlung (Offizialdelikt). **Widmer-Wil** sagt, dass es absolut formuliert ist, was offenbar nicht so praktiziert wird. **Frei-Eschenbach** beurteilt den Artikel so, dass die Staatsanwaltschaft nach diesem Artikel eine Untersuchung unabhängig von einem Strafverfahren führt. Bagatelldelikte sollten aber ausgenommen werden. **Regierungsrat Gehrler** schlägt die Formulierung „auf Veranlassung führt die GVA ein Untersuchung ...“ vor.

Abstimmung: Der Antrag von **Güntzel-St. Gallen** wird mit dem von **Regierungsrat Gehrler** vorgeschlagenen Wortlaut von der Kommission einstimmig gutgeheissen.

Zu Art. 49 gibt es keinen Änderungsantrag.



Bei Art. 53 Abs. 3 Bst. c fragt **Müller-St. Gallen**, ob es sich hierbei um Beiträge Externer wie dem Astra handelt und wie hoch diese sind? **Resegatti-GVA** bejaht dies. Es sind rund eine Mio Franken, die jährlich vom Bund kommen.

Blumer-Gossau fragt zu Art. 49 Abs. 2, weshalb dort „längstens für drei Jahre“ steht. **Anthenien-GVA** sagt, dass dies mit der dreijährigen Wiederaufbaufrist korrespondiert.

Zu Art. 53 und 58 gibt es keine Änderungsanträge.

Dürr-Widnau stellt zu II. Ziff. 1 keinen Antrag, überlegt sich aber, ob es auch für Art. 33 Abs. 2 einen Übergangartikel geben soll.

Der Präsident legt die drei Kommissionsanträge zu Art. 32, 33 und 45 nochmals vor und verweist auf das daraus folgende gelbe Blatt.

Widmer-Wil hat im Rückkommen eine Frage zur Prämienbemessung in Art. 23 Abs. 2 Bst. b^{bis} und 30bis Abs. 1. Danach bemisst sich die Prämie aufgrund der Kapitalerträge einerseits und können die Prämien andererseits herabgesetzt werden, wenn das risikotragende Kapital das angestrebte Sicherheitsniveau erreicht hat. Was ist relevant? Ist es das Kapital oder die Rendite? **Resegatti-GVA** sagt, dass man nach Art. 23 Prämien tiefer ansetzen kann, als es aufgrund der blossen betrieblichen Aufwendungen nötig wäre, wenn man die Kapitalerträge mitberücksichtigt, die kalkulatorisch drei Prozent betragen sollen. Bei Art. 30bis geht es darum, den Bestand des risikotragenden Kapitals zu berücksichtigen. Für eine Prämienanpassung muss nur diese Bedingung erfüllt sein. **Regierungsrat Gehrler** sagt, dass Art. 23 sagt, welche Kriterien bei der Prämienfestlegung berücksichtigt werden. Die Anpassung erfolgt über Art. 30bis. **Widmer-Wil** möchte wissen, wie die Verwaltungskommission dieses Sicherheitsniveau definiert. **Resegatti-GVA** verweist auf die Umschreibung in der Botschaft. Die Idee ist, dass im Dreijahres- oder Fünfjahres-Turnus die Risiken durch einen Versicherungsmathematiker modelliert werden. Aufgrund der letzten Modellierung hat die Verwaltungskommission 4.1 Promille des Versicherungskapitals als ausreichende Ausstattung mit risikotragendem Kapital eingestuft; im Moment liegt sie bei 4.7 Promille. Deshalb hat man auf 2014 hin eine Prämienreduktion vorgenommen und jetzt macht man mit den 6 Mio einen weiteren Schritt mit weniger Prämien. Bei anhaltend guten Kapitalerträgen ist es aber möglich, dass in zwei oder drei Jahren eine weitere Prämienenkung avisiert werden kann.

Der Präsident äussert den Wunsch, dass die Zusammenstellung von Herrn Resegatti, welche er heute abgegeben hat, noch mit den zuletzt erwähnten Angaben ergänzt wird.

In der Schlussabstimmung entscheidet die Kommission über folgende Anträge an den Kantonsrat: 1. Eintreten auf diese Vorlage und 2. Zustimmung zu den Anträgen der vorberatenden Kommission. Diese Anträge werden von der vorberatenden Kommission einstimmig angenommen.

Als weitere Unterlagen sollten neben der Zusammenstellung von Herrn Resegatti auch dessen Präsentation und die aktuelle Verordnung dem Protokoll beigelegt werden.



Güntzel-St. Gallen hat noch eine Rückkommensfrage zum Art. 33, welche er gestellt hatte, aber noch nicht beantwortet worden ist. Wie viele Kürzungen macht die GVA? **Resegatti-GVA** rechnet mit rund einem Dutzend Kürzungen im Brandbereich pro Jahr von 1'200 bis 1'500 Brandschäden. Bei den Elementarschäden liegt die Ablehnungsquote bei rund 15% von 2'000 bis 2'300 Fällen.

Der Präsident wird das Geschäft im Kantonsrat präsentieren.

5 Kommunikation

Es wird entschieden, dass eine Medienmitteilung vorbereitet wird, in der auf Anregung von **Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** die Eigentümer auch auf die Präventionspflicht hingewiesen werden. Sie wird durch die GVA vorbereitet, dem Präsidenten zur Prüfung und Freigabe vorgelegt und dann durch die Staatskanzlei versendet.

6 Varia

Es wird nichts mehr vorgebracht. Der Präsident schliesst die Sitzung und dankt für die Teilnahme.

St. Gallen, 6. Mai 2015

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Franz Mächler

Der Protokollführer:

Daniel Anthenien

Beilagen

- Präsentation von Renato Resegatti, Direktor GVA, für die vorberatenden Kommission zum Thema Elementarschadenprävention
- Zusammenstellung von Renato Resegatti, Direktor GVA, betreffend Rechnungslegung nach GAAP FER 41 (Passivseite der Bilanz 2014) und Entwicklung des risikotragenden Kapitals seit 2007
- Aktennotiz zur Thematik der Angliederung des Risk Managements Kanton St.Gallen an die GVA
- Text der Vollzugsverordnung zum GVG



Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Staatskanzlei (2)
- Finanzdepartement